

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2017****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2017 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverband beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017****Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 1**

- a) Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
- b) Mit Vollendung der Geburt (*Hinweis: § 1 BGB*)

Aufgabe 2

- a) Der Käufer (Rührig) kann den Vertrag wegen widerrechtlicher Drohung nach **§ 123 Abs. 1 BGB** anfechten.
- b)
 - Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot. (*§ 29 Betäubungsmittelgesetz*)
 - Das Rechtsgeschäft ist nach **§ 134 BGB** nichtig.
- c)
 - Wucher
 - Das Rechtsgeschäft ist nach **§ 138 Abs. 2 BGB** nichtig.

Aufgabe 3

- a)
 - Nein
 - Die Annahmeerklärung (40 Tuben zu 5,80 EUR je Tube) weicht inhaltlich vom Angebot (40 Tuben zu 6,00 EUR je Tube) ab.
 - Die Änderung gilt als Ablehnung und stellt einen neuen Antrag dar (*Hinweis: § 150 Abs. 2 BGB*)
- b)
 - Nein, Berta muss den erhöhten Preis nicht zahlen.
 - Die „Sauber und Schick GmbH“ bleibt so lange an ihr Angebot gebunden, wie sie den Eingang der Annahmeerklärung unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.
(*Hinweis: § 147 Abs. 2 BGB*)
- c)
 - Nein
 - Die Frist zur Annahme des Angebots ist bereits abgelaufen.
(*Hinweis: § 148 BGB*)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017****Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 4**

- a) Recht auf Nacherfüllung
- Beseitigung des Mangels
oder
 - Ersatzlieferung

(Hinweis: § 437 Nr. 1 BGB i. V. m. 439 Abs. 1 BGB)

- b)
 - Verbrauchsgüterkauf *(Hinweis: § 474 BGB)*
 - Der verkaufte Fön ist nicht vertragsgemäß (eignet sich nicht für den Gebrauch).
 - Der Mangel ist binnen sechs Monaten nach Lieferung offenbar geworden.
 - Vermutet wird, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung „zumindest im Ansatz“ bereits vorlag, auch wenn er sich erst nach der Lieferung des Föns herausgestellt hat.
 - Frau Kräutchen muss also nicht nachweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestand.
 - Es bleibt dem Verkäufer überlassen, gegebenenfalls den Beweis zu erbringen, dass der Sachmangel zum Zeitpunkt der Lieferung noch nicht vorlag.

(Hinweis: § 477 BGB, Beweiserleichterung)

Auszug EuGH-Urteil vom 04. Juni 2015 (Az. C-497/13)

„Um die Beweiserleichterung in Anspruch nehmen zu können, muss der Verbraucher jedoch das Vorliegen bestimmter Tatsachen nachweisen.

Erstens muss der Verbraucher vortragen und den Beweis erbringen, dass das verkaufte Gut nicht vertragsgemäß ist, da es z. B. nicht die im Kaufvertrag vereinbarten Eigenschaften aufweist oder sich nicht für den Gebrauch eignet, der von einem derartigen Gut gewöhnlich erwartet wird. Der Verbraucher muss nur das Vorliegen der Vertragswidrigkeit beweisen. Er muss weder den Grund für die Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass sie dem Verkäufer zuzurechnen ist.

Zweitens muss der Verbraucher beweisen, dass die in Rede stehende Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar geworden ist, also sich ihr Vorliegen tatsächlich herausgestellt hat.

Wenn diese Tatsachen nachgewiesen sind, ist der Verbraucher vom Nachweis befreit, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes bestand. Das Auftreten dieser Vertragswidrigkeit in dem kurzen Zeitraum von sechs Monaten erlaubt die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung „zumindest im Ansatz“ bereits vorlag, auch wenn sie sich erst nach der Lieferung des Gutes herausgestellt hat.

Es ist dann also Sache des Gewerbetreibenden, gegebenenfalls den Beweis zu erbringen, dass die Vertragswidrigkeit zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes noch nicht vorlag, indem er dargetut, dass sie ihren Grund oder Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach dieser Lieferung hat.“

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017****Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 5**

Eigentum: Rechtliche Herrschaft über eine Sache (*Hinweis: § 903 BGB*)

Besitz: Tatsächliche Herrschaft über eine Sache (*Hinweis: § 854 Abs. 1 BGB*)

Teil II Arbeits- und Sozialrecht**Aufgabe 1**

Ja, Arbeitsverträge können grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden.

Hinweis: Im Arbeitsrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Aufgabe 2

- a) **▪ Grundsätzlich darf die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.**
(*Hinweis: § 3 Satz 1 ArbZG*)
- Als Werktage im Sinne des Arbeitszeitgesetzes gelten alle Tage von Montag bis einschließlich Samstag.**
 - Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt $6 \times 8 = 48$ Stunden.**
 - Die achtstündige werktägliche Arbeitszeit kann ausnahmsweise auf maximal zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 6 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.** (*Hinweis: § 3 Satz 2 ArbZG*)
 - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden muss eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten festgelegt sein.** (*Hinweis: § 4 ArbZG*)
- Die Vereinbarung ist zulässig.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017**

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 2

- b) ▪ Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt 24 Werktage im Kalenderjahr (jährlicher Mindesturlaub).
(Hinweis: § 3 Abs. 1 BUrlG)

→ Die Vereinbarung ist **nicht zulässig**.

- c) ▪ Probezeit darf höchstens 6 Monate dauern. (Hinweis: § 622 Abs. 3 BGB)

→ Die Vereinbarung ist **zulässig**.

Hinweis: Die Dauer der Probezeit richtet sich nach den individuellen Anforderungen des Arbeitsplatzes.
In der Praxis üblich sind Probezeiten von 3 bis 4 Monaten bei einfachen Arbeiten.

- d) ▪ Die gesetzliche Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt zwei Wochen.
(Hinweis: § 622 Abs. 3 BGB)

- Eine längere Kündigungsfrist kann vereinbart werden (Hinweis: § 622 Abs. 5 S. 3 BGB).

→ Die Vereinbarung ist **zulässig**.

Hinweis: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.03.2017, 6 AZR 705/15

Leitsätze des Gerichts

„Wird in einem vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag in einer Klausel eine Probezeit und in einer anderen Klausel eine Kündigungsfrist festgelegt, ohne dass unmissverständlich deutlich wird, dass diese ausdrücklich genannte Frist erst nach dem Ende der Probezeit gelten soll, ist dies von einem durchschnittlichen Arbeitnehmer regelmäßig dahin zu verstehen, dass der Arbeitgeber schon von Beginn des Arbeitsverhältnisses an nur mit dieser Kündigungsfrist, nicht aber mit der zweiwöchigen Kündigungsfrist des § 622 Abs. 3 BGB kündigen kann.“

- e) ▪ Wird die gesetzliche Kündigung arbeitsvertraglich geregelt, darf für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber. (Hinweis: § 622 Abs. 6 BGB)

- Vereinbart ist eine Kündigungsfrist für die Arbeitnehmerin von 12 Wochen und eine Kündigungsfrist für den Arbeitgeber von 4 Wochen.

→ Die Vereinbarung ist **nicht zulässig**.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 3

Auflösungs-/Aufhebungsvertrag

- Vertragliche Abmachung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet.
- Nur wirksam wenn beide Vertragsparteien zustimmen.
- Bedarf der Schriftform. (Hinweis: § 623 BGB)

Aufgabe 4

▪ Beschäftigungsverbot

- **6 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung** (relatives Beschäftigungsverbot).
Die werdende Mutter darf nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie selbst ausdrücklich erklärt hat, dass sie weiterarbeiten möchte. Sie kann die Entscheidung jederzeit widerrufen.
(Hinweis: ab dem 01.01.2018: § 3 Abs. 1 MuSchG)
- **8 Wochen nach der Entbindung** (absolutes Beschäftigungsverbot)
(Hinweis: ab dem 01.01.2018: § 3 Abs. 2 MuSchG)

Hinweis: Mutterschaftsurlaub

Die Vorschriften über den Mutterschaftsurlaub (§§ 8a – § 8d MuSchG) sind 1985 durch das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) ersetzt worden. Das Bundeserziehungsgeldgesetz wurde zum 01. Januar 2007 durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abgelöst.

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 1

- a)
 - Der Gewerbebetrieb (Bäckerei) erfordert keinen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (Kleingewerbetreibender).
→Kein Kaufmann, keine Handelsregistereintragung
 - Der Gewerbetreibende kann jedoch die Kaufmannseigenschaft durch freiwillige Eintragung seiner Firma ins Handelsregister erlangen, sog. Kannkaufmann (Hinweis: § 2 HGB). Die Eintragung wirkt dann konstitutiv.
- b)
 - Der Steuerberater übt eine freiberufliche Tätigkeit aus.
 - Freiberufler können keine Handelsregistereintragung vornehmen lassen.
 - Kein Kaufmann
- c)
 - Die GmbH gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches.
(Hinweis: § 13 Abs. 3 GmbHG)
 - Formkaufmann (Hinweis: § 6 Abs. 1 HGB)
 - Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister.
 - Die Eintragung wirkt konstitutiv. (Hinweis: § 11 Abs. 1 GmbHG)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017****Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 2**

- a) Abteilung A: Einzelunternehmer und Personengesellschaften
Abteilung B: Kapitalgesellschaften
- b) Die Einsichtnahme in das Handelsregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet.
(Hinweis: § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- c) Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist elektronisch in öffentlich beglaubigter Form (durch einen Notar) einzureichen. *(Hinweis: §12 Abs. 1 HGB)*
- d) Der Widerruf der Prokura kann dem Kunden nicht entgegengehalten werden, weil
- bei Darlehnsrückzahlung der Widerruf in das Handelsregister noch nicht eingetragen war und
 - der Kunde über den Widerruf nicht informiert war, **§ 15 Abs. 1 HGB** (negative Publizität des Handelsregisters).
- Der Kunde muss nicht erneut zahlen.

Aufgabe 3

- a) Die KG entsteht
- im Innenverhältnis am 25. Okt. 2016 durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages.
§ 161 Abs. 2 i. V. m. § 109 HGB
 - im Außenverhältnis ebenfalls am 25. Okt. 2016 mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
§ 161 Abs. 2 i. V. m. § 123 Abs. 2 HGB
(Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor Eintragung ins Handelsregister)
- b) Nein, die KG muss die Forderung für das Fahrzeug nicht bezahlen.
Kommanditist Abel
- ist von der Vertretung ausgeschlossen, **§ 170 HGB**
 - hat keine wirksame Willenserklärung im Namen der KG abgegeben.
- c) Der Widerspruch ist nicht berechtigt, da die Einstellung von Mitarbeitern ein gewöhnliches Rechtsgeschäft ist, **§ 164 HGB**.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017****Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 3**

- d) Ja, der Vertrag ist gültig.
- Der Kauf der Aktien ist ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft.
Widerspruchsrecht der Kommanditisten Abel und Bert (*Hinweis: § 164 HGB*)
 - Die Ausübung des Widerspruchsrechts führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, weil die Vertretungsmacht des Komplementärs von der Zustimmung der Kommanditisten nicht abhängt. (*Hinweis: § 170 HGB im Umkehrschluss*)
 - Der Komplementär Eisler handelt pflichtwidrig und ist unter Umständen schadensersatzpflichtig.

Aufgabe 4

- a) Ja
Es handelt sich um ein für eine Gaststätte gewöhnliches Rechtsgeschäft, **§ 54 Abs. 1 HGB.**
- b) Nein
Ohne besondere Vollmacht ist es der Handlungsbevollmächtigten untersagt, ein Darlehen aufzunehmen, **§ 54 Abs. 2 HGB.**
- c) Nein
Der Abschluss eines langfristig gebundenen Mietvertrages ist ein für eine Gaststätte außergewöhnliches Rechtsgeschäft, **§ 54 Abs. 1 HGB.**

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017****Teil IV Investition und Finanzierung****Aufgabe 1****1)**

- a) Verschuldungsgrad gibt Auskunft über die Finanzierungs- bzw. Kapitalstruktur.
- b) Anlagendeckung I gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist (goldene Bilanzregel im engeren Sinn).
- c) Anlagendeckung II gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das langfristige Kapital gedeckt ist (goldene Bilanzregel im weiteren Sinn).

2)

- a) Verschuldungsgrad = Fremdkapital/ Eigenkapital
 $= 325.000/388.500 = 0,8366$ (**83,66%**)
- b) Anlagendeckung I = Eigenkapital/Anlagevermögen x 100%
 $= 388.500/587.500 \times 100\% = 66,13\%$
- c) Anlagendeckung II = (Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital)/Anlagevermögen x 100%
 $= (388.500 + 250.000)/587.500 \times 100\% = 108,68\%$

Aufgabe 2

- a) Selbstfinanzierung: Finanzierung aus im Unternehmen zurückbehaltenen Gewinnen.
- b)
 - Offene Selbstfinanzierung: Finanzierung durch nicht ausgeschüttete Gewinne (Gewinnthesaurierung).
Beispiel: Erhöhung des Eigenkapital oder der Rücklagen
 - Stille Selbstfinanzierung: Finanzierung über die Bildung stiller Reserven
Unterbewertung von Aktivposten und Überbewertung von Passivposten der Bilanz
Beispiel: Die GmbH veräußert ein bereits vollständig abgeschriebenes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens (z. B. Maschine). Stille Reserven i. H. d. Verkaufserlöses werden realisiert.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2017****Teil IV Investition und Finanzierung****Aufgabe 3**

- a) Frau Schuh überträgt als Kreditnehmerin im Rahmen der Kreditsicherung das Eigentum an dem Fahrzeug durch Übergabe des Kraftfahrzeugbriefs an die Bank. Eine Veräußerung durch Frau Schuh ist somit nicht möglich.
- b) Vorteil Kreditgeber: Der Kreditgeber muss den Sicherungsgegenstand nicht aufbewahren.
Es entstehen keine Aufbewahrungskosten.
Anspruch auf Herausgabe des Sicherungsgegenstandes bei Zahlungsunfähigkeit.
- c) Vorteil Kreditnehmer: Der Kreditnehmer kann den sicherungsübereigneten Gegenstand weiterhin nutzen, da er im Besitz des Sicherungsgegenstandes bleibt.
- d) Die Bank verlangt vom Kreditnehmer den Abschluss einer Vollkasko-Versicherung.